

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Studiengängen  
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien  
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte  
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom **12. April 2019**

<sup>1</sup>Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), § 9 Absatz 2 HZG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 10.04.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

<sup>2</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>3</sup>Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den obigen Studiengängen jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

### **§ 2 Fristen**

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
  1. der Nachweis einer hinreichenden Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
  2. Nachweise, die Aufschluss über das Vorliegen eines Prüfungsanspruchsverlustes in dem gewählten Studienfach (Germanistik, Geschichte oder Medien- und Kommunikationswissenschaft) geben,
  3. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien,

4. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
  5. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung jeweils mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommissionen können jeweils bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Jede Auswahlkommission erstellt für den in ihre Zuständigkeit fallenden Studiengang eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. <sup>2</sup>Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

#### **§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste**

- (1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
  2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der studiengangsrelevanten Fächer nach näherer Maßgabe des Absatz 2 je nach Wahl des Studienfachs sowie
  3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere berufspraktische oder ehrenamtliche Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. <sup>1</sup>Die Gewichtung der Punktzahl durch schulische Leistungen unterscheidet sich je nach Fachrichtung des entsprechenden Bachelorstudiengangs:

**a) B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien**

aa) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. <sup>4</sup>Maximal können 90 Punkte erreicht werden.

bb) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach **Deutsch** erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird anschließend mit sechs multipliziert. <sup>3</sup>Insgesamt können maximal 90 Punkte erreicht werden.

**b) B.A. Geschichte**

aa) <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. <sup>4</sup>Maximal können 90 Punkte erreicht werden.

bb) <sup>1</sup>Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem **gesellschaftswissenschaftlichen** Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird mit dem Faktor sechs multipliziert. <sup>3</sup>Maximal können 90 Punkte erreicht werden.

**c) B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaften:**

<sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. <sup>2</sup>Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird mit dem Faktor zwölf multipliziert. <sup>4</sup>Maximal können 180 Punkte erreicht werden.

<sup>2</sup>Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.

<sup>3</sup>Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

2. <sup>1</sup>Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit mindesten 35 Stunden/Woche) umfasst. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die

Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. <sup>3</sup>Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. <sup>2</sup>Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- (4) Der Fakultätsrat der Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2019/2020 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaften vom 25.04.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 33 ff.), zuletzt geändert am 21.03.2017 (BekR Nr. 08/2017, S. 23f), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den

12.4.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

